



## **Amtsgericht Geldern**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 03.03.2026, 11:00 Uhr,  
2. Etage, Sitzungssaal II, Nordwall 51, 47608 Geldern**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Geldern, Blatt 4990,  
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Geldern, Flur 22, Flurstück 760, Gebäude- und Freifläche, Havelring 94,  
Größe: 497 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück mit einer Größe von 497 m<sup>2</sup> mit einem freistehenden Einfamilienhaus (Baujahr 2005, Fertighaus Firma Gussek) sowie zwei Garagen bebaut. Die Wohnfläche beträgt ca. 142 m<sup>2</sup>, der Zustand des Hauses ist gut, modernisiert wurde u. a. die Heizungsanlage (Wärmepumpe, 2023). Eine Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher ist installiert. Die Ausstattung ist insgesamt als mittel bis gehoben zu bezeichnen, mit Holztreppe, Klinkerfassade, mehreren Badezimmern, teilweise Holzvertäfelung, überdachter Terrasse, Ziergarten und Gartenhaus.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.09.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

457.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.